

## Kreisverordnung zur 7. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 20.1.2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente) vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 6. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988, 9.6.1999, 14.11.2000, 15.4.2002 und 14.10.2003 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Malente geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden die für bauliche Zwecke vorgesehene Teile des an die Ortslage anschließenden Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 63 der Gemeinde Malente entlassen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarte 10 im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche verläuft auf der dem beabsichtigten Wohngebiet abgewandten Seite der „schwarz“ gepunkteten Markierung.

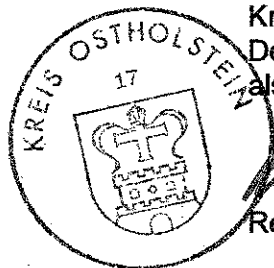
Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Karte ist beim Bürgermeister der Gemeinde Malente niedergelegt. Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden."

### § 2

Diese Verordnung tritt am 20.1.2004 in Kraft.

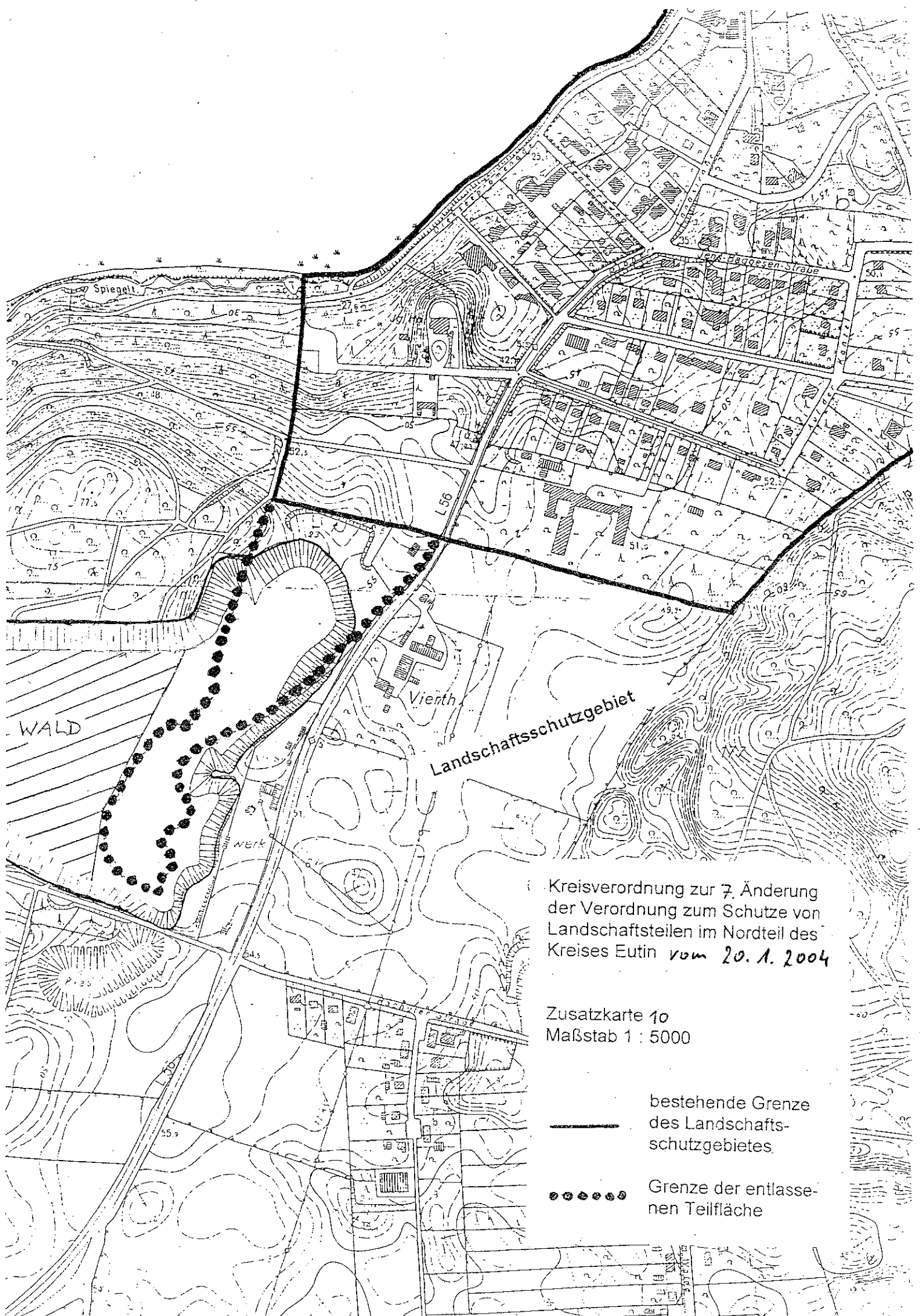
Eutin, den 20.1.2004

Ausgefertigt:



Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

*Reinhard Sager*  
Reinhard Sager



Kreisverordnung zur 7. Änderung  
der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Nordteil des  
Kreises Eutin vom 20.1.2004

Zusatzkarte 10  
Maßstab 1 : 5000

- bestehende Grenze  
des Landschafts-  
schutzgebietes
- Grenze der entlasse-  
nen Teilfläche